

Verbandssatzung

des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“

vom 21.11.2003

Aufgrund des § 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. S. 290, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ in der Sitzung vom 04.11.2003 folgende Neufassung der Verbandssatzung – veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 14/1993 vom 30.06.1993, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 28.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 28 / 2002 vom 20.11.2002 - beschlossen

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ hat in ihrer Sitzung aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) am 14.12.2004 die 1. Änderungssatzung, am 06.04.2011 die 2. Änderungssatzung, am 14.12.2011 die 3. Änderungssatzung, am 22.05.2012 die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung sowie am 13.11.2018 die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ und hat seinen Sitz in Uthleben.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - die Stadt Heringen/Helme mit den Ortschaften Heringen, Auleben, Hamma, Uthleben und Windehausen,
 - die Gemeinde Werther mit den Ortsteilen Werther, Großwechungen, Günzerode, Haferungen, Immenrode, Kleinwechungen und Pützlingen
 - die Gemeinde Görzbach und
 - die Gemeinde Urbach.
- (2) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
Bei Ausscheiden ist analog zu verfahren.
- (3) Aufwendungen, die durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes vergeblich geworden sind und Mehrkosten, die durch das Ausscheiden künftig entstehen sowie finanzielle Verpflichtungen, die im Interesse des ausscheidenden Verbandsmitgliedes vom Abwasserzweckverband eingegangen wurden, sind vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu erstatten.
Ferner sind von dem ausscheidenden Verbandsmitglied die finanziellen Belastungen zu erstatten, die bislang von ihm zu tragen waren, sofern eine Kostenreduzierung nach seinem Ausscheiden aus dem Verband nicht möglich ist.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbands umfasst das Gebiet der Gemarkungen seiner Mitgliedsgemeinden.

Bei der Gemarkung der Ortschaft Windehausen der Stadt Heringen/Helme gilt dies nicht für die Fläche, die im räumlichen Geltungsbereich der Verbandssatzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ liegt.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:

1. das in seinem Verbandsgebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- und Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser zu beseitigen, wenn nicht ein verbindlicher Abwasserbeseitigungsplan etwas anderes bestimmt.
Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Gruben auch das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts.
2. die dazu notwendigen öffentlichen inner- und überörtlichen Entwässerungseinrichtungen (Kanäle, Pumpwerke, Abwasserreinigungsanlage) und sonstige für die Abwasserbehandlung notwendigen technischen Bauwerke zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu warten und zu unterhalten.
3. alle Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

(2) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.

(3) Der Zweckverband kann technische und kaufmännische Dienstleistungen für Dritte erbringen.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung (geborene Verbandsräte) an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

- (3) Außer dem gesetzlichen Vertreter entsendet jedes Verbandsmitglied für je angefangene 1.000 Einwohner ein weiteres Mitglied (gekorene Verbandsräte). Für die Gemeinde Werther ist die Einwohnerzahl maßgeblich, welche sich unter Berücksichtigung derjenigen Ortschaften ergibt, bezüglich derer die Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ besteht.
Die Mitgliedsgemeinden können an Stelle von Mitgliedern ihrer Vertretungskörperschaft (Gemeinde-, Stadtrat) auch andere Personen als Verbandsräte bestellen.
Jeder Verbandsrat hat nur eine Stimme.
- (4) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen zum Stichtag 30. Juni des letzten, vor dem Beginn der Kommunalwahlperiode liegenden Kalenderjahres, fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt.

Im Falle der Gemeinde Werther ist auf die Zahl der zu diesem Stichtag in den Ortschaften gem. § 2 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner abzustellen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgaben
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes
3. Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan (Haushaltssatzung), Stellenplan
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsausschusses und des Vorsitzenden
5. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften
6. Veräußerung, Erwerb und Belastung von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
7. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
8. Austritt von Verbandsmitgliedern
9. Auflösung des Verbandes

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten und dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind.

Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses, über die dieser abschließend entscheidet.

- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder (Verbandsräte).
Sofern eine Mitgliedsgemeinde durch mehrere Verbandsräte im Zweckverband vertreten wird, bestimmt die jeweilige Gemeinde, welcher ihrer Verbandsräte sie im Verbandsausschuss vertreten soll.

- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Verbandsausschusses und gleichzeitig Vertreter ihrer Kommunen.

Sind der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter Verbandsrat derselben Mitgliedsgemeinde, ist lediglich der Verbandsvorsitzende stimmberechtigt.
Im Falle seiner Verhinderung ist der Stellvertreter stimmberechtigt.

- (4) Der Verbandsausschuss tritt mindestens halbjährlich mit einer einwöchigen Ladefrist zusammen. In dringlichen Fällen kann die Ladefrist verkürzt werden, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Die Ladung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 10

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten, unterhält der Zweckverband eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Führung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsleiter.
Die Aufgaben des Geschäftsleiters sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 11

Aufwandsentschädigung

Aufwendungen können im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses oder einem Dritten für die Verbandstätigkeiten erstattet werden.

- (1) Die Verbandsräte und Mitglieder des Verbandsausschusses, außer der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro. Im Vertretungsfall wird das Sitzungsgeld dem anwesenden Stellvertreter gezahlt.
- (2) Den Verbandsräten werden Reisekosten, sofern sie unmittelbar durch ihre Tätigkeit als Entscheidungsträger entstanden sind, nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält in pauschalierter Form eine Entschädigung in Höhe von 200,00 Euro für jeden vollen Monat, in dem er den Vorsitz geführt hat.
- (4) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält in pauschalierter Form eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro für jeden vollen Monat, in dem er diese Funktion ausübte.
- (5) Leitet der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses wird diesem zusätzlich eine Entschädigung von 25,00 Euro je Sitzung gewährt.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes wird durch den Verbandsausschuss für jedes Rechnungsjahr vorher ein Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) aufgestellt, der von der Verbandsversammlung als Haushaltssatzung zu beschließen ist.
- (2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren, Beiträge und Entgelte seiner Anschlussnehmer sowie durch staatliche Zuweisungen und Kredite.
- (3) Soweit der Finanzbedarf nicht nach (2) gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

Die Höhe der Umlage für ein Verbandsratsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner in seinem Gebiet zur Gesamtzahl der Einwohner im Verbandsgebiet. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt Thüringen zum 30. Juni des Jahres, für welches die Umlage erhoben werden soll, mitgeteilten Bevölkerungszahlen. Für die Gemeinde Werther ist die Zahl der Einwohner maßgeblich, die zu diesem Stichtag mit Hauptwohnsitz in den Ortschaften gemeldet sind, bezüglich derer gemäß § 2 eine Verbandsmitgliedschaft besteht.

§ 13

Sonstiges

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

Die Aufgaben des Werkleiters werden vom Geschäftsleiter und die Aufgaben des Werksausschusses vom Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz amtlich bekannt gemacht.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine Nordhäuser Allgemeine“ (Herausgeber THÜRINGER ALLGEMEINE Verlag GmbH & Co. KG, Sitz Erfurt) veröffentlicht.
- (3) Hinweise auf die Veröffentlichungen sollen von den Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung ist in Kraft getreten. Änderungen sind in die Lesefassung eingearbeitet.

Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz“

*Nr. 32/2003 vom 03.12.2003
der 1. Änderungssatzung in Nr. 30/2004 vom 29.12.2004
der 2. Änderungssatzung in Nr. 09/2011 vom 27.04.2011
der 3. Änderungssatzung in Nr. 25/2011 vom 28.12.2011
der 4. Änderungssatzung in Nr. 16/2012 vom 04.07.2012
der 5. Änderungssatzung in Nr. 16/2018 vom 26.12.2018*